
Satzung

über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund § 25 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz -BSG-) vom 30. Nov. 1988 (Amtsbl. S. 1410) zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1403 über die Haushaltsfinanzierung 1998 v. 10. Dez. 1997 (Amtsblatt S. 1375) i. V. m. § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.10.1998 folgende Satzung beschlossen.

(Letzte Änderung vom 29.11.2001, das Verzeichnis über die Bemessung des Kostenersatzes betreffend, ist berücksichtigt.)

§ 1

Kostenersatzpflichtige Leistungen

Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben ist grundsätzlich unentgeltlich. Für Leistungen im Rahmen eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 der Satzung kann die Stadt Blieskastel Kostenersatz nach den Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 2

Kostenersatzpflichtiger

(1) Zum Kostenersatz nach dieser Satzung kann herangezogen werden:

1. Derjenige, der die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert;
2. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn die Anlage einen Fehllarm auslöst,
3. der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursacher eines Brandes, Unglücksfalles oder eines öffentlichen Notstandes;
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
5. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
6. bei Brandsicherheitswachen derjenige, in dessen Interesse sie durchgeführt werden;
7. der Geschädigte für Brandwachen, die er, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erstattungsmaßstab, Verzeichnis

(1) Die zu ersetzenden Kosten werden nach dem Verzeichnis über die Bemessung des Kostenersatzes, das Bestandteil der Satzung ist, festgesetzt.

(2) Für die Bemessung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit maßgebend. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache.

(3) Die angefangene erste Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.

(4) Die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sind ebenfalls zu ersetzen, ebenso Entschädigungen, die die Stadt im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes an Dritte zu zahlen hat.

(5) Die Entscheidung über den Einsatz von Personal und Fahrzeugen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr.

§ 4

Festsetzung des Kostenersatzes

(1) Der zu ersetzende Betrag ist dem Kostenersatzpflichtigen durch Bescheid bekannt zu geben.

(2) Der Bescheid soll enthalten

- den Grund des Feuerwehreinsatzes,
- eine Begründung der Kostenersatzpflicht,
- Höhe und Berechnung der zu ersetzenden Kosten.

§ 5

Fälligkeit

Der zu ersetzende Betrag wird ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blieskastel, den 04.11.1998

Dr. Werner Moschel
Bürgermeister

Verzeichnis

über die Bemessung des Kostenersatzes zur Satzung über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (§ 3)

1. Dienstleistungen

Einsatzkräfte pro Person und Stunde	40,00 €
Brandsicherheitswachen pro Person und Stunde	8,00 €
Brandwachen pro Person und Stunde	40,00 €

2. Sachleistungen

Löschfahrzeuge je Einsatzstunde	
TLF 16/24 (Tanklöschfahrzeug)	98,00 €
TLF 16/25 (Tanklöschfahrzeug)	98,00 €
LF 16 (Löschfahrzeug)	101,00 €
LF 8 (Löschfahrzeug)	41,00 €
LF 8/6 (Löschfahrzeug mit 600 l Wasser)	64,00 €
TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	16,00 €
ELW (Einsatzleitwagen)	10,00 €
MTW (Mannschaftstransportwagen)	14,00 €
DL 23/12 (Drehleiter)	191,00 €
RW 2 (Rüstwagen)	71,00 €
RW-G (Rüstwagen Gefahrgut)	234,00 €
GW-A (Rüstwagen Atemschutz)	65,00 €
SW 2000 (Schlauchwagen)	87,00 €
Ölsanimat	19,00 €
MZF (Mehrzweckfahrzeug)	14,00 €